Tätigkeitsbericht

des Landessynodalausschusses zur VI. Tagung der 25. Landessynode

Hildesheim, 9. Mai 2016

Der Landessynodalausschuss (LSA) erstattet für den Zeitraum von Dezember 2015 bis Mai 2016 folgenden Tätigkeitsbericht:

I.

Rechtsfragen

1. <u>Rechtsverordnung zur Änderung von Rechtsverordnungen aufgrund des Kirchengesetzes über die Neuordnung und Unterstützung der regionalen Zusammenarbeit von Kirchengemeinden</u>

Das Landeskirchenamt (LKA) hat erläutert, dass aufgrund des während der letzten Tagung der Landessynode beschlossenen Kirchengesetzes über die regionale Zusammenarbeit von Kirchengemeinden in verschiedenen Rechtsverordnungen der Landeskirche Bestimmungen zu ändern sind.

Auf Nachfrage wurde bestätigt, dass die Superintendenturen aufgrund des Mitgliedschaftsrechtes der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) keinen Zugriff mehr auf die Mitgliederdaten der Kirchengemeinden haben werden. Das LKA sieht jedoch - so wie der LSA - die Notwendigkeit, dass sowohl das Einsichtsrecht der Superintendenturen als auch die datenschutzrechtlichen Bestimmungen gewährleistet werden müssen. Entsprechende Beratungen finden hierzu statt.

Der LSA hat der Rechtsverordnung gemäß Artikel 124 der Kirchenverfassung zugestimmt.

 Rechtsverordnung zur Änderung der Verordnung der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers über die Pfarrdienstwohnungen (Dienstwohnungsverordnung - DwVO)

Das LKA hat berichtet, dass das Kolleg beschlossen habe, die bisherigen Pläne, die Ausstattung der Amtszimmer von Pastoren und Pastorinnen ab dem 1. Januar 2016

aus kirchlichen Mitteln zu finanzieren, nicht weiterzuverfolgen. Stattdessen soll allen Berufsanfängern und Berufsanfängerinnen ein einmaliger Zuschuss von 4 000 Euro für die Grundausstattung eines Amtszimmers gewährt werden. Der Finanzausschuss der Landessynode wurde über die geplante Änderung der Dienstwohnungsverordnung vonseiten des LKA unterrichtet.

Der LSA hat der Rechtsverordnung gemäß Artikel 124 der Kirchenverfassung zugestimmt und gleichzeitig das LKA gebeten, die Frage einer einheitlichen EDV-Ausstattung (IT-Konzept) voranzutreiben und dem LSA - auch unter Berücksichtigung der anfallenden Kosten - noch vor der Sommerpause 2016 hierzu zu berichten. Dadurch soll gewährleistet werden, dass im Rahmen der Haushaltsberatungen im Oktober 2016 die Kosten für eine einheitliche IT-Struktur berücksichtigt werden können. Hierbei ist auch u.a. die Frage zu klären, wie die IT-Sicherheit gehandhabt werden soll. Der LSA hat das LKA außerdem gebeten, die nunmehr durch die Rechtsverordnung getroffenen Änderungen zeitnah in die Fläche zu kommunizieren, da hier noch von der ursprünglichen Planung ausgegangen wird.

3. <u>Vorberatung von Gesetzentwürfen gemäß § 38 der Geschäftsordnung</u>

Der Kirchensenat hat der Landessynode den Entwurf eines Kirchengesetzes zur Aufhebung der Notverordnung über die Errichtung eines Pastoralkollegs mit der Bitte zugeleitet, diesen Entwurf nach § 38 der Geschäftsordnung zu behandeln.

Der LSA hat den vorgelegten Gesetzentwurf zur Aufhebung der Notverordnung über die Errichtung eines Pastoralkollegs zur Kenntnis genommen und sein Einvernehmen zur Vorabüberweisung an den Rechtsausschuss gemäß § 38 der Geschäftsordnung hergestellt (vgl. Aktenstück Nr. 55).

Des Weiteren hat dem LSA der Gesetzentwurf über die Zustimmung zu dem Kirchengesetz der EKD zur Änderung der Grundordnung der EKD vom 11. November 2015 vorgelegen, der ebenfalls im Eilverfahren behandelt werden soll.

Der LSA hat auch hier sein Einvernehmen zur Vorabüberweisung an den Rechtsausschuss (federführend) und den Ausschuss für Theologie und Kirche zur Beratung gemäß § 38 der Geschäftsordnung hergestellt (vgl. Aktenstück Nr. 57).

4. <u>Unterrichtung gemäß Artikel 127 Absatz 1 der Kirchenverfassung; hier: Entwurf eines Kirchengesetzes zur Änderung dienstrechtlicher Regelungen 2016</u>

Das LKA hat den LSA über die Eröffnung des Gesetzgebungsverfahrens zum Entwurf des o.g. Kirchengesetzes informiert. Demnach beabsichtigt der Rat der EKD diesen Entwurf der EKD-Synode zu ihrer Tagung im November 2016 vorzulegen.

Der Gesetzentwurf enthält keine spektakulären Eingriffe in das bisherige Dienstrecht, sondern bringt lediglich die vorhandenen Kirchengesetze der EKD im Bereich des Dienstrechts auf den aktuellen Stand.

Das LKA wird den Entwurf der von der EKD erbetenen Stellungnahme baldmöglichst dem Kirchensenat wegen der erforderlichen Zustimmung vorlegen.

Der LSA hat die Unterrichtung gemäß Artikel 127 Absatz 1 der Kirchenverfassung zur Kenntnis genommen.

II.

Finanzfragen

5. Haushaltspläne/Jahresabschlüsse unselbständiger landeskirchlicher Einrichtungen Das LKA hat berichtet, dass die Schaffung eigener Gemeindekennziffern für unselbständige landeskirchliche Einrichtungen mit den Anforderungen des Haushaltsrechts für die Aufstellung von Haushaltsplänen und insbesondere der Jahresabschlussunterlagen mit Bilanz und den geforderten Anlagen nicht zielführend seien, da diese Teil der Landeskirche sind, in der Regel keinen Vermögensgrundstock haben und weitere Regelungen des Haushaltsrechts in der Praxis nicht sinnvoll abgebildet werden können.

Eine sofortige Eingliederung der unselbständigen Einrichtungen in die Haushaltsrechnung der Landeskirche sei jedoch aufgrund erforderlicher grundlegender Strukturveränderungen und der personellen Kapazitäten in der Finanzbuchhaltung des LKA nicht möglich.

In einem ersten Schritt solle daher zunächst die Haushaltsplanung und Rechnungslegung für die kirchliche Hochschularbeit, die Landessuperintendenturen und den Beauftragten für die ehemalige Evangelische Fachhochschule umgestellt werden. Danach wären für diese Einrichtungen keine formellen Haushaltspläne, sondern nur

noch Kostenplanungen auf einzelnen Sachkonten auf den landeskirchlichen Kostenstellen vorzunehmen, ein Stellenplan und Stellenbesetzungsplan vorzulegen und beim Jahresabschluss lediglich eine auf die Kostenstelle bezogene Ertrags- bzw. Aufwandsaufstellung, eine Aufstellung der Anlagegüter sowie eine Aufstellung der Sonderposten, ggf. eine Investitionsnummernübersicht vorzulegen.

Gleichzeitig mit der Umstellung würden die örtlichen freien Rücklagen aufgelöst und in den landeskirchlichen Haushalt überführt werden, wie es das Oberrechnungsamt der EKD in einem seiner Jahresberichte vorgeschlagen hat.

Parallel dazu müssten aber nach Auskunft des LKA bei der zukünftigen landeskirchlichen Haushaltsplanung beim jeweiligen Teilergebnishaushalt Reservemittel eingeplant werden, um eine gewisse Flexibilität für unvorhergesehene Maßnahmen oder Projekte zu gewährleisten.

Der LSA hat sein Einvernehmen zu den geplanten Veränderungen hergestellt.

6. Aktuelle Flüchtlingssituation

Die 25. Landessynode hatte während ihrer V. Tagung am 24. November 2015 beschlossen, das LKA zu bitten, zur Fortführung der für das Jahr 2015 von LSA und LKA beschlossenen Maßnahmen zur Unterstützung verschiedener Aufgaben in der Arbeit mit Flüchtlingen weitere Mittel in Höhe von bis zu 4 Mio. Euro im Jahr 2016 durch Überschreitung zur Verfügung zu stellen. Das LKA hat dem LSA daraufhin für die Kostenstellen 1000-92200 (Gesamtzuweisung), 1000-21100 (Diakonische und Soziale Arbeit) und 1000-11200 (Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen) entsprechende Vorschläge unterbreitet.

Der LSA hat auf Empfehlung des Finanzausschusses der Überschreitung der Kostenstelle 1000-92200 um 3 Mio. Euro zur Unterstützung der Flüchtlingsarbeit in den Kirchenkreisen und Kirchengemeinden nach Maßgabe der örtlichen Verantwortungsträger in der Systematik des Finanzausgleichsgesetzes (FAG), der Überschreitung der Kostenstelle 1000-21100 um 120 000 Euro zur Unterstützung von Flüchtlingsprojekten mit überregionaler und zugleich zentraler Bedeutung (Erstaufnahmelager Ehra-Lessien sowie Notunterkunft im Camp Fallingbostel) sowie um 250 000 Euro zur Erhöhung der Mittel für Stellen der Migrationsund Flüchtlingsberatungsdienste und zur Koordination und Begleitung von Ehrenamtlichen in den Kirchenkreisen und schließlich der Überschreitung der Kostenstelle 1000-11200 um 500 000 Euro für Flüchtlingsarbeit im Bereich Bildung,

Kinder- und Jugendarbeit gemäß Artikel 91 Absatz 3 Buchstabe f der Kirchenverfassung zugestimmt.

Die gemeinsam von LSA und LKA im Oktober 2015 freigegebenen Mittel in Höhe von rund 3,9 Mio. Euro sind zeitnah abgeflossen und konnten sofort in verschiedenen Bereichen die Aktivitäten effektiv unterstützen. So zeigen erste Rückmeldungen aus den Kirchenkreisen, dass die pauschale Sonderzahlung in Höhe von 3 Mio. Euro an die Kirchenkreise insbesondere für die Unterstützung und Koordinierung der örtlichen Aktivitäten in der Begleitung der Flüchtlinge verwendet werden. Überwiegend werden dafür beispielsweise befristete Stellen oder Stellenanteile geschaffen, die ehrenamtliches Engagement entlasten und ebenfalls die örtlichen Unterstützerstrukturen vernetzen. Zum Teil werden zudem daraus Sachkosten erstattet oder auch direkt Projekte der Kirchengemeinden finanziell unterstützt. Für diese Aktivitäten sind in vielen Fällen bereits in Kirchenkreisen die jetzt vom LSA für das Jahr 2016 freigegebenen Mittel zur Verwendung eingeplant.

Die im Jahr 2015 für Flüchtlingsprojekte in der Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen bereitgestellten 500 000 Euro sind ebenfalls verbraucht und zum großen Teil bereits abgeflossen. Ähnliches gilt für die Unterstützung überregionaler Flüchtlingsprojekte mit zentraler Bedeutung und die Mittelverstärkung für die Migrations- und Flüchtlingsberatungsdienste.

Im Fazit zeigen die bereits vorliegenden Daten deutlich, dass die in den Jahren 2015 und 2016 zugewiesenen Mittel in den Kirchenkreisen benötigt werden, um die begonnenen Maßnahmen fortzusetzen. Für die Haushaltsjahre 2017 und 2018 lassen sich, so das LKA, aufgrund der noch nicht abgeschlossenen Rückmeldungen und der kaum planbaren Bedarfe in der Flüchtlingsarbeit bisher keine Tendenzen ableiten.

Aus Sicht des LSA ist das für die Jahre 2015 und 2016 geschnürte Paket als Erfolg zu bewerten, weil es unbürokratisch und flächendeckend die Ebene unterstützt, auf der die Arbeit konkret geleistet wird. Die Planungsbereiche signalisieren auch für die Jahre 2017 und 2018 zusätzliche Mittel zur flexiblen Haushaltsgestaltung, die Ausschüttung über die FAG-Systematik habe sich bewährt. Ob in dieser oder anderer Weise Mittel zur Verfügung gestellt werden, wird im Zuge der Haushaltsberatungen für die Jahre 2017 und 2018 zu entscheiden sein. Sicher ist allerdings, dass diese Aufgabe die hannoversche Landeskirche über die nächsten Jahre hinaus fordern wird.

7. Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2015

LSA und Finanzausschuss haben in einer gemeinsamen Sitzung mit den zuständigen Vertretern des LKA den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2015 beraten. Dabei wurden zunächst die Zahlen der Gesamtergebnisrechnung aus ordentlicher Tätigkeit erläutert. Die Differenz bei den Erträgen ist wesentlich bedingt durch die Auflösung der Versorgungsrückstellung im Jahr 2014.

Die Differenz gegenüber dem Jahr 2014 zwischen Ertrag und Aufwand im Jahr 2015 ist ebenfalls durch die Veränderung der Versorgungsrückstellung bedingt. In diesem Jahr ist die Veränderung jedoch durch die Aufstockung der Versorgungsrückstellung um rd. 169,5 Mio. Euro begründet.

Diese Veränderung ist auch hauptverantwortlich für das negative ordentliche Ergebnis von rd. 95,4 Mio. Euro.

Rund 85,1 Mio. Euro wurden den Rücklagen entnommen, um die nicht aus dem Jahresergebnis gedeckte Summe auszugleichen.

Die Übertragung zweckgebundener Haushaltsreste (einschließlich des veranschlagten Übertrags in den Haushalt für die Jahre 2017 und 2018 von rd. 10,1 Mio. Euro) hat sich gegenüber dem Vorjahr um rd. 23,5 Mio. Euro erhöht.

Die ordentlichen Erträge werden systembedingt durch die Kirchensteuereinnahmen geprägt. Sie machen ca. 87 % der ordentlichen Erträge aus und liegen über der Veranschlagung.

Bei den ordentlichen Aufwendungen wurde insbesondere auf die Differenz bei den Personalkosten der Jahre 2014 und 2015 eingegangen. Dabei wurde vonseiten des LKA daran erinnert, dass im Jahr 2014 die Einmalzahlung in Höhe von 208,2 Mio. Euro an die Norddeutsche Kirchliche Versorgungskasse für Pfarrer und Kirchenbeamte (NKVK) zur Sicherung der Versorgung in das Jahresergebnis eingeflossen ist.

Bei den sonstigen Aufwendungen sind die bereits erwähnten 169,5 Mio. Euro Versorgungsrückstellung verbucht.

Bei den weiteren Erläuterungen wurde auf folgende Risiken im landeskirchlichen Haushalt hingewiesen:

Die Reduzierung der Anzahl nicht benötigter kirchlicher Gebäude - insbesondere auf Kirchenkreis- und Kirchengemeindeebene - wird ein aktuelles Thema in den nächsten Jahren sein, da der Werteverzehr abzubilden ist und, nach noch im Einzelnen festzulegenden Regeln, gegenfinanziert werden soll.

Im Bereich der Personalkosten bestehen auf allen Ebenen der Landeskirche jährliche Zahlungsverpflichtungen von rd. 714 Mio. Euro, von denen nur rd. 420 Mio. Euro aus Kirchensteuermitteln und der restliche Betrag durch Drittfinanzierungen gedeckt sind.

Neben der bereits dargestellten Versorgungslücke der öffentlich-rechtlich Beschäftigten (NKVK) besteht für den Bereich der privatrechtlich Beschäftigten (Zusatzversorgungskasse - ZVK) eine weitere Deckungslücke von 150 Mio. Euro. Das Problem der Unterdeckung wird durch die anhaltende Niedrigzinsphase noch verschärft, da weder die NKVK noch die ZVK den Rechnungszins (NKVK 3,75 %, ZVK 4,8 %) erreichen.

Schließlich sind in der Bilanz noch keine Mittel für Beihilferückstellungen berücksichtigt, obwohl § 71 der KonfHO-Doppik dies vorsieht. Die Landeskirche hat den Versicherungsmathematiker der NKVK beauftragt, entsprechende Berechnungen für alle Inaktiven und für alle Aktiven zum Zeitpunkt des Eintritts in den Ruhestand vorzunehmen. Dabei soll von einem pauschalen Beihilfebetrag von 5 000 Euro pro Fall ausgegangen werden. Das Ergebnis soll im Juli 2016 vorliegen und das LKA wird den Gremien einen Vorschlag vorlegen, wie dann die entsprechende Rückstellung gebildet werden kann.

Der LSA wurde auch darüber informiert, welche Zahlungen bzw. Rückstellungen in den letzten Jahren an die NKVK geleistet wurden. Im Januar 2009 waren dies 77,6 Mio. Euro und im April 2014 und April 2015 jeweils 104,1 Mio. Euro neben den laufenden Beitragszahlungen an die NKVK. Insgesamt ergibt sich damit ein Zahlbetrag von 285,8 Mio. Euro. Darüber hinaus wurden Rückstellungen (kein Geldfluss) in Höhe von 485,9 Mio. Euro gebildet. Damit wurden in den vergangenen Jahren insgesamt 771,7 Mio. Euro für die Versorgungssicherung bereitgestellt.

Hinsichtlich der eventuellen weiteren Bildung der Versorgungsrückstellung im Blick auf die ggf. notwendige Senkung des Rechnungszinses wurde angemerkt, dass der Rechnungszins von 3,75 % zz. nicht erreicht wird, die Berechnung aber auf 50 Jahre läuft und nicht davon auszugehen ist, dass das derzeitige Zinsniveau dauerhaft so bleibt. Auch deshalb müssten andere Maßnahmen als die weitere Erhöhung der

Versorgungsrückstellung geprüft werden. So könnten sich z.B. die beteiligten Kirchen verpflichten, den jeweils in einem Geschäftsjahr durch die NKVK nicht erwirtschafteten Zins durch Leistung einer entsprechenden Einmalzahlung auszugleichen. Dies müsste jedoch im Vorstand und Verwaltungsrat sorgfältig bedacht und könnte sicherlich nicht vor dem Jahr 2017 entschieden werden.

Vonseiten des Finanzausschusses und des LSA wurde hinsichtlich der Beihilferückstellung auf kommunale Kassen verwiesen, die ein Umlagesystem betreiben, was Rückstellungen entbehrlich macht. Außerdem wurde zum wiederholten Mal darauf aufmerksam gemacht, dass die aufgezeigten Szenarien grundsätzliche strukturverändernde Entscheidungen erfordern, die jedoch gesamtkirchlich aufgegriffen werden sollten.

Kritisch wurde angefragt, welchen Handlungsspielraum finanztechnisch die Landessynode noch habe, wenn der Großteil erwirtschafteter Überschüsse oder Ersparnisse einzelner Kostenstellen des Jahresabschlusses von vornherein zur Verstärkung von Versorgungsrückstellungen verwendet werde. Nach eingehender Beratung hat der LSA auf Empfehlung des Finanzausschusses dazu nachfolgenden Prüfauftrag beschlossen:

"Der LSA bittet das LKA zu prüfen und einen Vorschlag zu entwickeln, wie durch geeignete Maßnahmen, wie z.B. Änderung des Haushaltsbeschlusses, der Landessynode mehr Entscheidungsmöglichkeiten über finanzielle Mittel, insbesondere im Falle nicht verbrauchter Haushaltsreste, eingeräumt werden können.

Dem LSA ist rechtzeitig mit dem Haushaltsplanentwurf für die Jahre 2017 und 2018 zu berichten."

Im Rahmen der Beratungen wurde auch die Anlagesituation dargestellt. So wurde über die Höhe zehnjähriger Zinsen von Bundesanleihen sowie die Situation bei den Leitzinsen der USA und der Europäischen Zentralbank berichtet. Die Erhöhung der Leitzinsen in Amerika führt derzeit nicht dazu, dass in Europa die Leitzinsen steigen. Die für das Jahr 2016 erwarteten Erhöhungen der US-Notenbank (Federal Reserve System - Fed) werden vermutlich geringer als erwartet ausfallen und daher ist in absehbarer Zeit (ein bis zwei Jahre) nicht mit deutlichem Zinsanstieg zu rechnen. Die Zinsstrukturkurven zehnjähriger Anleihen sind bei Laufzeiten von bis zu neun Jahren negativ und bei Anlagen im Tagesgeldbereich sind Strafzinsen von 0,4 % derzeit Normalität.

Die Entwicklung der Aktienmärkte ist dem Grunde nach seit vielen Jahren positiv, unterliegt aber einer höheren Volatilität. Seit März letzten Jahres haben sich die DAX-Kurse eher abwärts bewegt. Man geht aber davon aus, dass in diesem Jahr eher der Aktienmarkt als der Rentenmarkt Renditen bringen wird. Bei hoher Volatilität wird ein Anstieg von bis zu 10 % für möglich gehalten.

Die einzelnen Finanzanlagen, die über den Rücklagenfonds (Gemeindekennziffer - GKZ 1200) erfolgen, wurden ausführlich dargestellt.

Mit rd. 34,6 Mio. Euro haben die Finanzanlagen zum Jahresergebnis 2016 beigetragen.

LSA und Finanzausschuss haben den Bericht zur Kenntnis genommen und dem LKA für die solide Anlagepolitik gedankt.

Zur Bilanz wurde berichtet, dass der Vermögensgrundstock, der sich bisher am Gebäude- und Grundstücksbestand orientiert hat, nicht um die Abschreibung gemindert wurde.

Im Vorbericht des Oberrechnungsamtes der EKD zum Jahresabschluss 2014 wurde angemerkt, dass die Berichtigung der ersten Eröffnungsbilanz (eEB) im Jahr 2011 hinsichtlich der Tiefgarage Goethestraße durch außerordentliche Abschreibung von 489 596 Euro erfolgte und damit das Jahresergebnis entsprechend belastet wurde. Eine ergebnisneutrale Berichtigung wäre wohl besser gewesen. Das Oberrechnungsamt gibt zu überlegen, ob eine Korrektur sinnvoll wäre. Es wurde nach Beratung vonseiten des LKA entschieden, keine Berichtigung vorzunehmen, da das zu keiner Besser- oder Schlechterstellung, sondern nur zu Verschiebungen führen würde.

LSA und Finanzausschuss haben diesbezüglich keine Bedenken geäußert.

Die Zuführungen zur Substanzerhaltungsrücklage erfolgten bisher immer ergebniswirksam; auch dies hat zu einer Bemerkung des Oberrechnungsamtes geführt. Das LKA sieht die Bemerkung des Oberrechnungsamtes als sachgerecht an und beabsichtigt, eine nachträgliche Berichtigung für die Jahre 2014 und 2015 im Jahr 2016 vorzunehmen, soweit auch hiergegen keine Bedenken bestehen.

LSA und Finanzausschuss haben gegen die beabsichtigte Korrektur im Jahr 2016 keine Einwände erhoben.

Auf die Nachfrage bei der Gesamtrechnung, warum es bei den Aufwendungen aus Kirchensteuern und Zuweisungen gegenüber dem Vorjahr eine Steigerung von rd. 30 Mio. Euro gibt, konnte erklärt werden, dass dies u.a. mit Ungenauigkeiten der Zuordnung der Zahlungsarten gegenüber der Haushaltsplanung zusammenhängt. Im Soll liegt der Ansatz nochmals rd. 20 Mio. Euro über dem Ist.

Die Differenz zwischen den Jahren 2014 und 2015 hängt des Weiteren damit zusammen, dass für die Mittel für außerordentliche Baumaßnahmen an Sakralbauten im Jahr 2013 eine pauschale Rückstellung gebildet, die im Jahr 2014 lediglich um knapp 3 Mio. Euro aufgestockt wurde. Diese wurde im Jahr 2015 komplett mit rd. 26 Mio. Euro aufgelöst (Ertragszeile: "sonstige ordentliche Erträge") und mit rd. 23 Mio. Euro wurden neue objektbezogene Rückstellungen gebildet.

Zum "Anlagespiegel ohne Umbuchungen" wurde auf den Abgang der Beteiligung am "Lutherischen Verlagshaus" hingewiesen.

Der Forderungs- und Verbindlichkeitsspiegel stellt lediglich eine Stichtagsbetrachtung dar. Die Aussagekraft ist begrenzt.

Die Landeskirche weist zz. alle Forderungen in der Zuordnung "bis zu einem Jahr" aus. Dies wird vom Oberrechnungsamt ebenfalls kritisch angemerkt. Das LKA wird prüfen, ob eine Änderung angezeigt ist, ohne den Aufwand erheblich zu erhöhen. Derzeit wird kein deutlicher Erkenntnisgewinn in einer weiteren Aufteilung gesehen.

Im Zusammenhang mit den Veränderungen des Rücklagenspiegels wurde insbesondere auf die Minderung der Betriebsmittelrücklage um 10 Mio. Euro zwecks Aufstockung des Darlehensfonds hingewiesen.

Die Entnahmen aus der Bauinstandhaltungsrücklage bilden in Summe die Aufwendungen für landeskirchliche Gebäudeunterhaltungen ab und entsprechen den Bestimmungen des § 9 Nr. 1 des Haushaltsbeschlusses.

Die Minderung der Bürgschaftssicherungsrücklage steht im Zusammenhang mit zwei Ausfallbürgschaften (Jubiläum des Klosters in Loccum und Tausend Jahre Michaelis-Kirche-Hildesheim), bei denen die Landeskirche in Anspruch genommen wurde.

Die Bürgschaftsübersicht, die erstmals Bestandteil des Jahresabschlusses war, wurde vonseiten des Finanzausschusses und des LSA zur Kenntnis genommen.

Der Darlehensfonds wurde um 10 Mio. Euro im Zusammenhang mit dem Liquiditätsdarlehen für die Diakonischen Dienste Hannover aufgestockt.

Der Risikorücklage für die Jahre 2017 bis 2020 wurden die veranschlagten 20 Mio. Euro zugeführt, ebenso dem Versorgungsfonds die veranschlagten 15 Mio. Euro. Der Versorgungsfonds wurde danach jedoch zur Deckung der Erhöhung der Versorgungsrückstellung aufgelöst.

Hinsichtlich des Rückstellungsspiegels haben LSA und Finanzausschuss angemerkt, dass geprüft werden sollte, ob zukünftig nur eine verkürzte Darstellung dem Jahresabschluss beigefügt werden kann, ohne das Recht zu verletzen oder ob ggf. eine Rechtsänderung geboten erscheint.

Die Liste der Übertragungen haben beide Ausschüsse zur Kenntnis genommen. Dabei wurde angemerkt, dass der Eindruck entsteht, dass einzelne Haushaltspositionen zu hoch veranschlagt sind, da immer wieder hohe Beträge übertragen werden. Im Rahmen der Haushaltsplanung für die Jahre 2017 und 2018 ist hier genauer hinzuschauen.

Die Aufstellungen zu den Überschreitungen haben LSA und Finanzausschuss mit Verweis auf die Beschlüsse zur Kenntnis genommen.

Aufgrund der ausgewiesenen Ersparnis bei der Kostenstelle 1000-21800 (Fakultät für Diakonie, Gesundheit und Soziales an der Fachhochschule Hannover) wurde nochmals die Frage der Ausbildung von Diakonen und Diakoninnen angesprochen und ein umfassender Beratungsbedarf im Rahmen der Haushaltsaufstellung gesehen. Die Ersparnisse bei den Ämtern für Bau- und Kunstpflege werden kritisch gesehen, da die Mitarbeitenden vor Ort dringend gebraucht werden. Aufgrund der konjunkturellen Lage und der notwendigen Fachkompetenz können jedoch keine Aushilfen eingestellt werden.

Die vorgelegte Liste der im Haushaltsjahr 2015 eingetretenen Veränderungen im Stellenplan "landeskirchlicher Einrichtungen", ohne dass zusätzliche landeskirchliche Mittel bereitgestellt werden mussten, haben LSA und Finanzausschuss zur Kenntnis genommen.

Der LSA hat auf Empfehlung des Finanzausschusses einstimmig gemäß Artikel 91 Absatz 3 Buchstabe f der Kirchenverfassung folgende Beschlüsse gefasst:

 Der Überschreitung der Kostenstelle 1000-52200 - Ev. Akademie Loccum um 75 600,08 Euro wird in Ergänzung des Beschlusses vom 28. Mai 2015 zugestimmt.

- 2. Die anzeigepflichtigen Überschreitungen Seite 38 des Jahresabschlusses werden zur Kenntnis genommen.
- 3. Der Entnahme von 10 Mio. Euro aus der Betriebsmittelrücklage zur Verstärkung des Darlehensfonds wird zugestimmt.
- 4. Der Entnahme von 83 065 611,05 Euro aus der freien Rücklage zur teilweisen Deckung der Erhöhung der Versorgungsrückstellung wird zugestimmt.
- 5. Der Entnahme von 31 727 105,11 Euro aus dem Versorgungsfonds zur teilweisen Deckung der Erhöhung der Versorgungsrückstellung wird zugestimmt.
- 6. Die gesetzlich vorgesehene Erhöhung der Versorgungsrückstellung um 169 544 275,00 Euro wird zur Kenntnis genommen.
- 7. Die zweckgebundenen Haushaltsreste werden gem. der dem Jahresabschluss beigefügten Liste "Übertragung von Restmitteln auf das Haushaltsjahr 2016" in Höhe von 45 190 213, 28 Euro auf das Haushaltsjahr 2016 übertragen.

Die Überschreitung bei der Gesamtzuweisung begründet sich wie folgt:

Für den gesamten Zeitraum einer Stellenrahmenplanung (hier: 2012 bis 2016) wird die Anzahl der Pfarrstellen zu Beginn des Planungszeitraumes festgelegt. Bei der Haushaltsplanung wird dann ein leichter Rückgang der Pfarrstellen eingeplant. Durch eine erhöhte Zahl von Aufhebungen von Pfarrstellen, Reduzierung von Stellenanteilen und Wiederbesetzungssperren kommt es zum stärkeren Wegfall der Verrechnungsbeträge und höheren Zahlungen aus der Gesamtzuweisung. Dies wird auch im Jahr 2016 so sein und im Planungszeitraum für die Jahre 2017 bis 2022 kann sich dies sogar noch verstärken.

8. Ergebnisse der Bonifizierungsaktion der Jahre 2013 bis 2015

LSA und Finanzausschuss haben sich über die Ergebnisse der Bonifizierungsaktion berichten lassen. An der letzten Bonifizierungsaktion haben 290 Stiftungen teilgenommen, von denen 286 bonifiziert wurden. Seit Beginn der Bonifizierungen sind 30 Stiftungen geschlossen worden. Hier zeigt sich, dass Stiftungen nicht nur durch die erhaltenen Gelder sondern auch durch Engagement Ehrenamtlicher leben. Bei der letzten Bonifizierungsaktion gab es eine Stiftungsgründung durch Erbschaft mit einem Volumen von 14 Mio. Euro, die bei den angezeigten Durchschnittsbetrags-

ermittlungen unberücksichtigt blieb, da sonst die Zahlen an Aussagekraft verlieren. Die Durchschnittssumme der einzelnen Einwerbungen lag bei gut 46 000 Euro.

Das Thema "Erbschaften" rückt immer stärker in den Focus und wird vom Evangelischen MedienServiceZentrum (EMSZ) weiter vorangetrieben und begleitet. Etwa die Hälfte der Erblasser ist den Kirchengemeinden bekannt, die andere Hälfte stellt ein Erbe überraschend zur Verfügung.

Auf Nachfrage wurde der Eindruck bestätigt, dass die Neugründung von Stiftungen dem Grunde nach erschöpft ist. Bei Erbschaften liegt die Entscheidung jedoch nur bedingt bei den Kirchengemeinden. Der Focus der zukünftigen Stiftungsarbeit muss daher zukünftig bei der Konsolidierung und dem weiteren Wachstum der Stiftungen sowie der Beratung und Betreuung der ehrenamtlichen Stiftungsvorstände liegen. Die Situation am Kapitalmarkt erschwert es derzeit, höhere Zustiftungen zu generieren, da das Kapital wenig Erträge erzielen kann. Neu ist die Verbrauchsstiftung, die Kapital aufbrauchen darf.

Während der Aussprache zu diesem Themenkomplex wurde nachgefragt, ob die Bonifizierung eine Erhöhung der Zustiftungen bewirkt habe oder es keinen signifikanten Unterschied zu sonstigen Zeiten gibt. Deutlich wird, dass Stiftungen dazu beitragen, Geld im kirchlichen Bereich zu binden, das sonst nicht zufließen würde und Verbindungen zu Personen zu stärken. Stiftungen können uneingeschränkt als Bereicherung des gemeindlichen Lebens angesehen werden. Zudem hat gerade die abgeschlossene Bonifizierungsaktion verdeutlicht, dass diese Form der Unterstützung sich auf das Engagement der Stiftungen und ihrer Vorstände positiv auswirkt.

Bei 95 % der Stiftungen entstehen nur sehr geringe Verwaltungskosten, da der Stiftungsvorstand ehrenamtlich wahrgenommen wird. Derzeit laufen in vielen unselbständigen Stiftungen Bewertungen von Immobilien, die bisher nur nachrichtlich genannt wurden.

Eine weitere Bonifizierungsaktion sei auf jeden Fall sinnvoll. Es sollte jedoch zwischen der letzten Bonifizierungsaktion und der kommenden eine deutliche zeitliche Lücke bestehen.

Der LSA hat den Finanzausschuss gebeten, gemeinsam mit Vertretern des EMSZ offene Fragen einer etwaigen weiteren Bonifizierungsaktion zu klären und dem LSA zu gegebener Zeit zu berichten.

9. <u>Einführung einer Eigenbeteiligung der Mitarbeitenden an den Beiträgen zur Zusatz-</u> versorgungskasse

Der LSA hat sich laufend vom LKA zum Sachstand der Verhandlungen informieren lassen und hält weiterhin am Ziel der Eigenbeteiligung, wie von der Landessynode beschlossen, fest.

10. Weitere Unterstützung des Heimkinderfonds

Das LKA hat berichtet, dass das Kolleg beschlossen hat, zur weiteren Finanzierung des "Heimkinderfonds" über die EKD die Kostenstelle 1000-92101 um 1 351 296,80 Euro zu überschreiten. Dies ist der auf die Landeskirche entfallende Anteil einschließlich des Anteils der Diakonie. Die Aufteilung der Gesamtsumme erfolgt gemäß EKD-Umlageschlüssel.

Der LSA hat festgestellt, dass er wohl keine andere Wahl hat, als dem Überschreitungsbeschluss zuzustimmen, hält das Verfahren aber für äußerst problematisch.

Es werden auf EKD- bzw. Konföderationsebene finanzwirksame Beschlüsse unter Beteiligung der zuständigen Finanzreferenten gefasst, ohne dass die synodalen Gremien, die die Finanzhoheit innehaben, in die Beratungen vorab einbezogen werden. Auf diese Weise wird ihre Zuständigkeit de facto umgangen und sie können nicht wirklich entscheiden.

Es wurde zudem hinterfragt, ob die vollständige Übernahme des Anteils für die Diakonie wirklich richtig ist oder ob nicht mindestens ein Teilbetrag von dort zu tragen gewesen wäre.

Hierzu wurde vonseiten des LKA erklärt, dass die Übernahme sachgerecht sei, da bei der ersten Zahlung in den "Heimkinderfonds" die Diakonie ihren Anteil übernommen habe und darüber hinaus die Festlegungen auf Bundesebene getroffen wurden, ohne dass die etwaig Zahlungspflichtigen beteiligt wurden. Bei einem eventuell erneut aufzulegenden Fonds (ggf. für Behinderte) müsse die Diakonie dann wieder ihren Anteil tragen.

Zukünftig sollte sichergestellt werden, dass zusätzliche Zahlungen an die EKD, die Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen (Konföderation) oder an ähnliche Einrichtungen, für deren Finanzierung grundsätzlich eine Rechtsver-

pflichtung besteht, die budgetverantwortlichen Gremien frühzeitig beteiligt werden, bevor endgültige Entscheidungen auf anderer Ebene getroffen werden.

Der LSA hat auf Empfehlung des Finanzausschusses beschlossen das LKA zu bitten, Regelungen zu treffen, die sicherstellen, dass bei Einmalzahlungen außerhalb des Haushaltes zukünftig die haushaltsrechtlichen Bestimmungen hinsichtlich des Budgetrechts der Landessynode beachtet werden und keine Vorfestlegungen durch andere erfolgen.

Im konkreten vorliegenden Fall hat der LSA auf Empfehlung des Finanzausschusses der Überschreitung der Kostenstelle 1000-92101 (Umlage an die EKD - Unterstützung des Heimkinderfonds) um bis zu 1 351 296,80 Euro im Haushaltsjahr 2016 zugestimmt.

III.

Baufragen

11. Einzelzuweisungen für die Finanzierung von Neubauvorhaben im Haushaltsjahr 2016 Aktuell stehen sechs Neubauvorhaben von Kirchengemeinden vor bzw. in der Umsetzung. Konkret hat das LKA dem LSA unter der Liste A insgesamt fünf Projekte verschiedener Kirchengemeinden (Heiligenloh-Colnrade, Kreuzkirche Celle, Nordholz, Stöckheim, Salzhausen) vorgelegt, die den landeskirchlichen Vorgaben entsprechen. Dabei handelt es sich zweimal um den Einbau von Gemeinderäumen in die Kirche, zweimal um den Neubau des Pfarrhauses und einmal um den Neubau des Gemeindehauses und des Kirchenfoyers. Insgesamt werden dafür Mittel in Höhe von 879 450 Euro bereitgestellt.

Die Liste B enthält eine Maßnahme der Kirchengemeinde Ahlden, bei der zwar Überhangflächen durch den Verkauf eines Gemeindehauses und den Abriss eines zweiten Gemeindehauses verringert, beim Neubau eines Gemeindehauses an gleicher Stelle jedoch die Höchstflächen nach den Gemeindehausbauvorschriften überschritten werden. Aufgrund der konkreten Umstände des Einzelfalles soll dennoch eine Bezuschussung erfolgen. Die Förderung dieser Maßnahme beträgt 308 000 Euro.

Die Zuschüsse in Höhe von insgesamt 1 187 450 Euro sind durch Mittel des Haushaltsjahres 2016 des Teilergebnishaushaltes Titel 1000-92303 (Investitionszuschüsse an Kirchenkreise/Gemeinden) gedeckt.

Der LSA hat die in der Liste A aufgeführten Neubaumaßnahmen zur Kenntnis genommen und der in der Liste B aufgeführten Neubaumaßnahme zugestimmt.

IV.

Personalfragen

12. Errichtung einer befristeten Personalstelle für den Bereich Intranet

Das LKA hat erläutert, dass im Rahmen der Haushaltsplanung für die Jahre 2015 und 2016 Mittel (Sach- und Personalkosten) für das neue kirchliche Intranet "intern-e" bereitgestellt wurden. Die Personalkosten sind dabei insbesondere zur Koordination, Vermittlung und Schulung für das Intranet vorgesehen gewesen.

Da bei der Haushaltsplanung noch unklar war, ob die notwendigen Personalressourcen durch Aufstockung von Arbeitszeit bei schon tätigen Mitarbeitenden oder durch Neueinstellung abgedeckt werden sollten, wurden lediglich Haushaltsmittel für Personal im IT-Bereich eingeplant.

Im Laufe des Projektes wurde jetzt deutlich, dass eine neue Stelle zu schaffen und diese beim EMSZ sachgerecht anzusiedeln ist. Hier soll nun eine Stelle (TV-L 11) zunächst befristet bis zum 31. Dezember 2016 errichtet werden.

Für den Haushaltszeitraum für die Jahre 2015 und 2016 werden keine zusätzlichen Mittel benötigt, da diese bei den IT-Mitteln berücksichtigt sind. Diese sind lediglich nach Auskunft des LKA in das EMSZ zu transferieren.

Der LSA hat der Errichtung einer befristeten Personalstelle für den Bereich Intranet gemäß Artikel 91 Absatz 3 der Kirchenverfassung zugestimmt.

13. Errichtung einer befristeten Projektstelle für die Konzepterstellung, Planung und Durchführung der landeskirchlichen Präsenz bei der Weltausstellung Reformation in Wittenberg 2017

Das LKA hat die Projektbeschreibung für eine landeskirchliche Präsenz bei der Weltausstellung Reformation vom 20. Mai bis 10. September 2017 in Wittenberg vorgelegt und erläutert. Für diese Präsenz wurde ein Ladenlokal im Zentrum der Stadt
angemietet, in dem eine Inszenierung zum Thema "Taufe und Tauferinnerung" umgesetzt werden soll. Für die weitere Konzeptionierung, Planung, Umsetzung und Durchführung der landeskirchlichen Präsenz sei eine hauptamtliche Projektleitung
erforderlich.

Anhand einer ersten Kostenaufstellung wurde dem LSA mitgeteilt, dass Kosten in Höhe von ca. 157 800 Euro für die Anstellung der Projektleitung, die Anmietung des Ladenlokals und die Anmietung zweier möblierter Wohnungen für Mitarbeitende anfallen.

Weitere Kosten sind für die Einrichtung der Wohnungen, für die Raumgestaltung, Installation und Handwerkerarbeiten, die Fahrt- und Transportkosten für den Aufbau, für den Aufenthalt von Ehren- und Hauptamtlichen während der Zeit der Weltausstellung, für Verteil- und Verbrauchsmaterial während der Ausstellung sowie Unvorhergesehenes und den Rückbau des Ladens sowie Reparaturen und Rücktransporte zu erwarten. Die genaue Kostenhöhe hierfür könne zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht ermittelt werden. Eine Steuerungsgruppe zur Durchführung des Projektes soll nach Anstellung einer Projektleitung gebildet werden.

Der LSA hat einer Mittelfreigabe in Höhe von 250 000 Euro für die im Teilergebnishaushalt 1000-16270 gesperrten Haushaltsmittel für die Weltausstellung Reformation zugestimmt. Für darüber hinausgehende Kosten ist eine erneute Zustimmung des LSA einzuholen.

14. Errichtung einer A-15-Stelle (kw) am Gymnasium Andreanum Hildesheim

Das LKA hat die freie und ausgeschriebene Koordinatoren-Stelle am Gymnasium Andreanum Hildesheim zum 1. September 2015 neu besetzt. Dabei sei eine Übernahme in den Landesdienst für diese Person aufgrund der sogenannten Altersgrenze nicht möglich. Die sechsmonatige Erprobungszeit hat am 29. Februar 2016 geendet. Daran anschließend sollte diese Stelle befristet in eine A-15-Stelle umgewandelt werden.

Der LSA hat der Umwandlung einer A-14-Stelle am Gymnasium Andreanum Hildesheim ab 1. März 2016 befristet in eine A-15-Stelle zugestimmt, solange die jetzige Stelleninhaberin die Stelle der Koordinatorin am Gymnasium Andreanum Hildesheim innehat.

15. <u>Gewährung einer nicht ruhegehaltfähigen Zulage nach § 46 Absatz 1 Bundesbesol-</u> dungsgesetz

Das LKA hat darüber informiert, dass dem kommissarischen Leiter des EMSZ mit Wirkung vom 4. April 2016 eine nicht ruhegehaltfähige Zulage nach § 46 Absatz 1 Bundesbesoldungsgesetz zu gewähren ist. Zu diesem Zeitpunkt hat dieser seine Tätigkeit als kommissarischer Leiter 18 Monate ununterbrochen wahrgenommen und damit die

Tatbestandsvoraussetzung des § 46 Absatz 1 Bundesbesoldungsgesetz erfüllt. Die laufbahnrechtlichen und haushaltsrechtlichen Voraussetzungen sind ebenfalls gegeben.

Die nicht ruhegehaltfähige Zulage wird in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen den bisherigen Dienstbezügen nach Besoldungsgruppe A 14 und denen der Besoldungsgruppe A 15 gewährt.

Da es sich bei der Gewährung der Zulage um eine unmittelbare Rechtsfolge handelt, die nicht der Zustimmung des LSA unterliegt, hat dieser diese Information vor dem Hintergrund der allgemeinen Transparenz in besoldungsrechtlichen Fragen zur Kenntnis genommen.

16. <u>Entwicklung der Arbeitsstelle für Personalberatung und Personalentwicklung in der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers</u>

Der Leiter der Arbeitsstelle hat berichtet, dass seit gut einem Jahr auch für Diakone und Diakoninnen eine Berufsberatung angeboten werde. Aufgrund der zahlreichen ¼-Stellen in diesem Bereich gebe es vermehrt Spannungen, die von der Grundsorge, den Arbeitsplatz zu verlieren, begleitet werden. Ein Coaching könne dazu beitragen, Schlüsselkompetenzen herauszuarbeiten. Eine "regelgeleitete" Personalberatung für Diakone und Diakoninnen ab dem 40. Lebensjahr wäre sinnvoll. Auch im Anerkennungsjahr sollte bereits eine Personalentwicklung angeboten werden, um leistungsstarke Diakone und Diakoninnen nicht an Stellen außerhalb der Landeskirche zu verlieren. Das LKA soll diesbezüglich mit den Professoren und Professorinnen der Fachhochschule im Gespräch sein.

Auffallend sei, dass Diakonenstellen einen hohen Gestaltungsspielraum bei geringem Pflichtanteil bieten. Bei Pastorenstellen sei dies genau andersherum, was die Zusammenarbeit möglicherweise belaste. Geplant sei daher, modellhaft neue Formen des Zusammenarbeitens beider Berufsgruppen zu fördern.

Die Inanspruchnahme der Personalberatung ergibt sich häufig aus den im Jahresgespräch getroffenen Zielvereinbarungen.

Für die Berufsgruppe der Pastoren und Pastorinnen wird vonseiten der Arbeitsstelle u.a. ein Mehrpersonencoaching und ein Vor-Ort-Coaching angeboten. Dabei richtet sich das Mehrpersonencoaching vor allem an Funktionspfarrer und -pfarrerinnen, die wieder auf eine Gemeindestelle wechseln möchten. Sie sollten dabei unterstützt

werden, den Pfarrberuf mit Würde zu gestalten und möglicherweise vorhandene "Erstarrungen" aufzulösen.

Beim Vor-Ort-Coaching wird in die Situation vor Ort eingegangen; z.B. wenn Konflikte in der Teamleitung oder mit dem Kirchenvorstand bestehen. Dabei bezieht sich das Coaching ausschließlich auf die hauptamtliche Person und soll dieser eine Orientierung bieten und im besten Fall neue Impulse setzen.

Neu im Programm der Arbeitsstelle ist das Auftrittstraining mit Kamera. Dabei soll innerhalb eines geschützten Raumes erarbeitet werden, wie die Person auf andere wirkt.

Der LSA hat den Vortrag zustimmend zur Kenntnis genommen.

17. <u>Stellenplan der landeskirchlichen Verwaltung für den Haushaltszeitraum 2017 und</u> 2018

Dem LSA hat der Stellenplan der landeskirchlichen Verwaltung für den Haushaltszeitraum 2017 und 2018 vorgelegen.

Der LSA hat sein Einvernehmen nach der Kirchenverfassung dazu hergestellt und die Präsidentin des LKA um ein Gespräch zwecks Einortung und Wertigkeit der Stellen gebeten.

18. Errichtung einer A-13-kw-Stelle im LKA

Für die Begleitung der Arbeiten für die beabsichtigte Neufassung der Kirchenverfassung und der Kirchenkreisordnung wird eine umfangreiche Unterstützung durch das LKA benötigt. Diese Aufgaben können nicht zusätzlich im Rahmen des bestehenden Stellenbestandes vom LKA geleistet werden. Der Kirchensenat hat daher, vorbehaltlich des Einvernehmens mit dem LSA, mit Wirkung vom 1. Juli 2016 die Errichtung einer zusätzlichen A-13-kw-Stelle (künftig wegfallend) im Stellenplan des LKA beschlossen. Die Arbeiten zur Neufassung der Kirchenverfassung und der Kirchenkreisordnung sollen bis zum 31. Dezember 2020 abgeschlossen sein. Die Stelle erhält daher den kw-Vermerk "künftig wegfallend nach dem 31. Dezember 2020, sobald der Stelleninhaber bzw. die Stelleninhaberin auf eine andere Stelle umgesetzt werden kann".

Der LSA hat sein Einvernehmen zu der Stellenerrichtung hergestellt und dem LKA empfohlen, die Finanzierung dieser Stelle aus Personalmitteln des LKA zu bestreiten.

V. Öffentlichkeitsfragen

VI.

Anträge und Eingaben

19. Evaluation des Zusammenschlusses von Kirchenkreisämtern

Die Positionierung des LKA zu dieser Thematik konnte dem LSA bislang nicht mitgeteilt werden. Die Beratungen, auch zu den vorliegenden Anträgen und Eingaben, konnten daher vonseiten des LSA noch nicht fortgesetzt werden.

VII.

Sonstiges

20. <u>Bestellung der Vertreter des Verwaltungsrates der Norddeutschen Kirchlichen Versorgungskasse für Pfarrer und Kirchenbeamte (NKVK)</u>

Das LKA hat dem LSA einige Informationen zu den vom Kolleg benannten Vertretern des Verwaltungsrates der NKVK gegeben.

Der LSA hat der Bestellung der genannten Vertreter des Verwaltungsrates der NKVK gemäß § 3 Absatz 1 Satz 2 des Versorgungskassengesetzes (VersKG) zugestimmt.

21. <u>Verträge des Landes Niedersachsen mit den muslimischen Verbänden</u>

Die niedersächsische Landesregierung hat die Entwürfe zu den beabsichtigten Verträgen des Landes mit den islamischen Religionsgemeinschaften DITIP und SCHURA sowie mit der Religionsgemeinschaft der Alevitischen Gemeinde Deutschland Anfang Dezember 2015 dem Niedersächsischen Landtag mit der Bitte um Zustimmung zugeleitet. Der Rat der Konföderation hat ebenfalls über die Vertragstexte beraten und eine ausführliche Stellungnahme dazu abgegeben.

Der LSA hat die Vertragsentwürfe zur Kenntnis genommen und diese im Rahmen der bereits bestehenden Aufträge an den Ausschuss für Mission und Ökumene, den Ausschuss für Theologie und Kirche, den Bildungsausschuss und den Umwelt- und Bauausschuss zur weiteren Beratung überwiesen.

Daraufhin hat der Bildungsausschuss eine umfassende Stellungnahme erarbeitet, der sich die Ausschüsse für Mission und Ökumene sowie Theologie und Kirche angeschlossen haben. Dem LKA hat diese Stellungnahme ebenfalls vorgelegen. Einer Stellungnahme des LKA zur Bestattungskultur hat der Umwelt- und Bauausschuss zugestimmt. Wesentliche Aussagen dieser Stellungnahmen haben Eingang gefunden in die Stellungnahme der Konföderation.

22. <u>Disziplinarmaßnahmen</u>

In seinem letzten Tätigkeitsbericht hatte der LSA berichtet, dass er den Ausschuss für kirchliche Mitarbeit und den Rechtsausschuss gebeten hat zu beraten, ob das Disziplinarrecht der EKD in seiner Anwendung für den Betroffenen immer ausreichend verständlich ist und ob z.B. die Hinweise zur Rechtsberatung einschließlich einer eventuellen Übernahme von Anwaltskosten hinreichend beschrieben sind.

Das LKA hat den beiden Ausschüssen mitgeteilt, dass zz. ein Merkblatt erarbeitet werde, in dem auch Aussagen zur Kostenregelung getroffen werden.

Der LSA hat die Erstellung eines Merkblattes begrüßt.

Bei der Einbringung des Aktenstückes soll voraussichtlich auf Folgendes näher eingegangen werden:

- Aktuelle Flüchtlingssituation (Ziffer 6)
- Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2015 (Ziffer 7)
- Einführung einer Eigenbeteiligung der Mitarbeitenden an den Beiträgen zur Zusatzversorgungskasse (Ziffer 9)

Surborg Vorsitzender